

Hochwasser – Wissenswertes für Personalisten

Die aktuelle Hochwassersituation in weiten Teilen Österreichs belastet nicht nur die unmittelbar Betroffenen. Auch für Personalisten treten besondere arbeits-, sozialversicherungsrechtliche und abgabenrechtliche Fragen auf.



1. Arbeitsrecht

a) Dienstverhinderung von Mitgliedern von Hilfsdiensten (Feuerwehr, Rettung, uÄ.)

Mitglieder von Hilfsdiensten können berechtigt von der Arbeit fernbleiben, ohne befürchten zu müssen, einen Entlassungsgrund zu setzen. Allerdings verlieren sie für die Dauer der Dienstverhinderung ihren Anspruch auf Entgelt. Unsere **Empfehlung** an die Helfer: Informieren Sie unverzüglich Ihren Arbeitgeber von der Dienstverhinderung und treffen Sie mit ihm eine Urlaubs- oder Zeitausgleichsvereinbarung.

b) Arbeitnehmer kann aufgrund der Hochwassersituation nicht zur Arbeit erscheinen

Hier gilt die sogenannte „Sphärentheorie“: Kann der **Arbeitnehmer** aufgrund von **Umständen**, die seiner Sphäre **zuzurechnen** sind, nicht zur Arbeit erscheinen, (zB sein Fahrzeug ist aufgrund des Hochwassers nicht funktionstüchtig, weil der Arbeitnehmer es an einem Flussufer geparkt hatte, obwohl bereits konkrete Befürchtungen bestanden, der Fluss könne über die Ufer treten), hat er **keinen Anspruch** auf Entgeltfortzahlung.

Ist es ihm – auch über Umwege (eine Fahrzeitverlängerung von bis zu einer Stunde in eine Richtung wird als zumutbar angesehen) – aber möglich, seinen **Arbeitsplatz** auf andere Weise zu **erreichen, versucht** er es aber gar **nicht**, bleibt er unberechtigt der Arbeit fern, **verliert** seinen **Entgeltanspruch** und der Arbeitgeber kann ihn berechtigt entlassen, wenn sonst alle anderen Voraussetzungen (zB unverzüglicher Ausspruch der Entlassung) vorliegen.

Handelt es sich aber um ein **Elementarereignis**, das eine große Allgemeinheit betrifft und daher weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer zugerechnet werden kann (= „neutrale Sphäre“), ist der Arbeitnehmer zwar berechtigt, der Arbeit fernzubleiben (keine Gefahr einer Entlassung), er verliert aber gleichzeitig seinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

c) **Arbeitnehmer kommt nicht zur Arbeit, weil er nahen Verwandten Katastrophenhilfe leistet**

Leistet der Arbeitnehmer engsten Verwandten Hochwasserhilfe, die keinen Aufschub duldet, kommt er einer sittlichen Verpflichtung nach. Damit liegt ein **wichtiger Dienstverhinderungsgrund** vor, der den Arbeitnehmer berechtigt, von der Arbeit fern zu bleiben. Er behält für die notwendige Dauer der Dienstverhinderung seinen Anspruch auf Entgelt.

d) **Betrieb des Arbeitgebers ist vom Hochwasser betroffen**

Muss der Arbeitgeber seinen Betrieb infolge Hochwasser einstellen (zB Maschinen unter Wasser, Lieferant kann keine Rohstoffe liefern, etc), ist entscheidend, ob die Ursache dem Arbeitgeber zugerechnet werden kann, oder es sich um ein Elementarereignis handelt.

Nur **Elementarereignisse**, die die Allgemeinheit betreffen, **befreien** den Arbeitgeber von seiner Verpflichtung den Arbeitnehmern das **Entgelt fortzuzahlen**. Ist **nur** der **Arbeitgeber** vom Ausfall **betroffen**, verwirkt sich ein typisches **Unternehmerrisiko** und er ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern das **Entgelt fortzuzahlen** – und zwar auch dann, wenn die Unmöglichkeit, den Betrieb aufzunehmen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Sehr empfehlenswerter Literaturtipp: Mag. Manfred Lindmayr: Entgelt ohne Arbeit (Verlag LexisNexis; ISBN13: 978-3-7007-3570-0; 360 Seiten; € 35,00)



2. Sozialversicherung–Unfallversicherungsschutz

§ 22a ASVG regelt, ob Mitglieder von Hilfsdiensten bei ihren Katastropheneinsätzen unfallversichert sind. In einer Verordnung des BMGFJ finden Sie jene Personen, die in die Zusatzversicherung der Unfallversicherung nach **§ 22a ASVG** einbezogen sind.



3. Arbeitgeberzuwendungen an den Arbeitnehmer zur Schadensbeseitigung

Freiwillige Geld- und/oder Sachzuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere von Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungsschäden sind beim Empfänger (egal ob Privatperson oder Unternehmer) dieser Zuwendungen **keine steuerpflichtigen Einnahmen**.

Auch **Sachbezüge** im Zusammenhang mit Katastrophenschäden sind ohne betragliche Begrenzung **sozialversicherungs-** und **(lohn)steuerfrei** (zB Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer ein zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen). Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind **lohnnebenkostenfrei** (keine Sozialversicherung, kein DB, kein DZ, keine Kommunalsteuer).

Steuerfrei sind nur Zuwendungen, die darauf gerichtet sind, unmittelbare Katastrophenschäden (Sachschäden, Kosten für Aufräumarbeiten usw.) zu beseitigen. Hingegen sind Zuwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Milderung mittelbarer Katastrophenfolgen (zB Verdienstentgang als mittelbare Folge einer Katastrophe) nicht begünstigt.

Die steuerfreien Zuwendungen sind im **Lohnzettel** einerseits bei den "Brutto-bezügen" (Kennzahl 210) und andererseits bei den "sonstigen steuerfreien Bezügen" (Vorkolonnen der Kennzahl 243) zu berücksichtigen.

Für weitere Infos oder Fragen stehen zur Verfügung:

- **Herr Mag. Ernst Patka**
Tel.: 01/24 721-100 e-Mail: ernst.patka@steuer-service.at
- **Das HR-Beratungsteam** (Mag. Elisabeth David, Michaela Haas,
Mag. Elisabeth Mayerhofer, Mag. Daniela Mühlberger, Mag. Rainer Kraft)

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Ernst Patka

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>